

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2010
Abwasserbeseitigung

I. Allgemeines

Die letzte Gebührenveränderung wurde vom Rat in der Sitzung vom 12.12.2007 mit Wirkung zum 01.01.2008 beschlossen. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung insgesamt betragen seit dieser Zeit für Schmutzwasser = 1,67 €/m³ und für Niederschlagswasser = 0,50 €/m².

Für das Planjahr 2010 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Kosten insgesamt verringern sich von 47,04 Mio. € auf 46,57 Mio. € (- 1,00 %) um	- 0,47 Mio. €.
Die Erlöse (ohne Abwassergebühren) verringern sich insgesamt von 10,06 Mio. € auf 8,85 Mio. € (-12,03%) um	+ 1,21 Mio. €.
Die neu ermittelten Bemessungsmaßstäbe für 2010 (Frischwasser, Grundstücksflächen, Schmutzfrachten) verringern die Gebührenerlöse insgesamt um	<u>+ 0,75 Mio. €.</u>

Somit sind **über eine Gebührenerhöhung insgesamt zu decken.** **+ 1,49 Mio. €**

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

1. Zeilen A 1: Personalaufwendungen (TEP Zeilen 11+12)

Die Personalaufwendungen werden weiterhin vom Personal- und Organisationsamt und Zentrales Justizariat (GUVV) bewirtschaftet und betragen nach Abgrenzung von Versorgungsbezügen für 2010 insgesamt 8,20 Mio. €. Sie reduzieren sich gegenüber dem Ansatz 2009 um rd. 0,09 Mio. € (- 1,09 %), bedingt durch geringer ausgefallene Tarifänderungen 2009.

2. Zeile A 24: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen usw. (TEP Zeilen 13 + 16)

Hierbei handelt es sich insgesamt um die Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstige Sachkosten für die Abwasseranlagen.

Von den Kosten in Höhe von 8,17 Mio. € werden zzt. 6 Kläranlagen, 69 Regenwasserbehandlungsanlagen einschl. Regenrückhaltebecken, 84 Regen-/Schmutzwasserpumpwerke und rd. 1.651 km Kanal-/Druckrohrleitungen bewirtschaftet. Die Gesamtkosten reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,16 Mio. € (- 1,96 %), aufgrund von Einsparungen im Gesamtbetrieb.

3. Zeilen A 31 – A 35: Interne Leistungsbeziehungen einschl. Energie

Interne Leistungsbeziehungen (frühere Verwaltungskostenerstattungen) sind Leistungen von Fachbereichen wie z. B. des Amtes für Finanzen und Beteiligungen, des Personal- und Organisationsamtes, des Amtes für Immobilienmanagement u. a., die den kostenrechnenden Einrichtungen entsprechend dem geleisteten Arbeitsaufwand bzw. die den tatsächlich anfallenden Kosten (Energie) anzurechnen sind. Diese Kostenanteile werden nicht über den TEP 1101 abgebildet. Sie werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen ermittelt und entsprechend in die GBR eingegliedert.

Die Kosten reduzieren sich gegenüber 2009 um rd. 0,14 Mio. € (- 3,8 %) auf rd. 3,47 Mio. € in 2010, aufgrund Anpassung von Leistungsanteile in den Ämtern.

4. Zeilen A 36 + A 37: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) erfolgt auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechungen des OVG NRW. Sie sind nicht Bestandteil des TEP.

Das Gesamtvermögen = Zeitwert der Abwasserbeseitigung beträgt mit Stand vom 31.12.2008 1,41 Mrd. € (Anteil der Kanalanlagen 1,27 Mrd. € = 90,1 %).

Die Berechnungen der kalkulatorischen Kosten für 2010 werden anhand der Werte der vorläufigen Betriebsabrechnung 2008, zuzüglich der Indexveränderungen auf das Anlagevermögen und die Ersatz- bzw. Neuinvestitionen für 2009 und 2010 angesetzt.

Im Einzelnen verändern sich die Werte wie folgt:

- Abschreibungen
Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungszeitwerten (vgl. Anlage 3).
Der Ansatz für 2010 beträgt 20,50 Mio. € und verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 0,14 Mio. € (- 0,69 %). Neben den jährlich in etwas gleichbleibenden Vermögenszugängen von 10,67 Mio. € (z. B. Baugebiete Twenhövenweg, Gievenbeck- und verschiedener Sanierungsmaßnahmen) sind zusätzlich geringer als erwartete Indexsteigerungen auf den Zeitwert von rd. 8 Mio. € (+ 0,55 % des gesamten Anlagevermögens) einzuplanen. Die allgemeinen Preissteigerungen für die Jahre 2008 und 2009 sind zu dem niedriger ausgefallen als geplant.
- Verzinsung
Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Zinssatz ist seit 2004 auf einheitlich 7 % festgesetzt worden. Der Ansatz 2010 verringert sich gegenüber dem Vorjahr unbedeutend um 0,02 Mio. € auf 5,94 Mio. €, da die Abschreibungen auf den Anschaffungswert z. T. höher sind als die geplanten Vermögenszugänge (vgl. Anlage 4).

5. Zeile B 3: Stadtanteil für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen

Die Stadt Münster ist Straßenbaulastträger und hat damit auch die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenoberflächen bzw. der öffentlichen Verkehrsflächen zu sorgen. Diese Flächen haben gem. Straßendatenbank eine Größe von 11,87 Mio. m².

Der Stadtanteil (= Anteil städt. Flächen zur insgesamt entwässerten Flächen von 28,89 Mio. m²) beläuft sich

- bezogen auf die Kosten des Niederschlagswassers auf 41,07 % (2009 = 41,26 %) und
- bezogen auf die gebührenwirksamen Gesamtkosten 2010 der Abwasserbeseitigung auf 13,96 % (2009 = 13,94 %).

Da sich die Gesamtkosten um 0,47 Mio. € (vgl. Ziffer I) verringern, verändert sich entsprechend auch der Stadtanteil um 0,04 Mio. € (- 0,55 %) auf 6,36 Mio. €.

Der Stadtanteil für die Oberflächenentwässerung wird ohne Anrechnung von Rücklagen ermittelt, da diese nur von den Gebührenzahlern erwirtschaftet werden (vgl. Detailberechnung in Anlage 2, Seite 4).

6. Zeile B 12: Rücklagen - Abwasserbeseitigung -

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW „Benutzungsgebühren“ sind Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen in der Gebührenrechnung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von 3 Jahren auszugleichen. Für das Jahr 2008 liegt derzeit noch kein Rechnungsergebnis vor, so dass der Gebührenhaushalt noch nicht abgerechnet werden konnte. Vom Land wurden, aufgrund eines für die Stadt Münster positiven Urteils, an Abwasserabgabezahlungen 1,5 Mio. € erstattet. Dieser Betrag wird für das Jahr 2010 als Rücklagenzuführung angesetzt. Das sind 0,99 Mio. € weniger als in 2009 (2,49 Mio. €).

7. Zeilen C 1.1, 1.2, 2: Abwassergebühren

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen i. V. mit der citeq melden in Listenform die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren.

7.1 Schmutzwasser (SW)

Auf der Basis der Durchschnittswerte der letzten 5 Jahre entfallen von den Gesamtkosten 66,02 % (2009 = 66,20 %) auf die Schmutzwasserbeseitigungskosten. Der Frischwasserbezug, welcher als Berechnungsgrundlage für die SW-Gebühr herangezogen wird, reduziert sich gegenüber 2009 um rd. 0,20 Mio. m³ (-1,21 %) auf rd. 16,29 Mio. m³. Insgesamt können aber die Kosteneinsparungen die Mindererträge nicht ausgleichen, so dass die SW-Gebühren von 1,67 € um 0,08 € (+ 4,79 %) auf 1,75 €/m³ erhöht werden muss.

7.2 Starkverschmutzerzuschlag (SVZ)

Die Gesamtwassermenge der Starkverschmutzer, die im Frischwasserbezug enthalten ist, beträgt 0,47 Mio. m³ (2009 = 0,50 Mio. m³). Hochgerechnet mit der Schadstofffracht der Starkverschmutzer errechnet sich eine Wassermenge von 1,23 Mio. m³, was einer Zuschlagsmenge von 0,76 Mio. m³ (2009 = 1,25 Mio. m³) entspricht.

Bei Erhebung von Normalgebühren bei Starkverschmutzern würde die Zahllast dieser Einleitergruppe insgesamt 0,83 Mio. € an Schmutzwassergebühren betragen. Einschließlich des Starkverschmutzerzuschlages beträgt die Gesamtgebühr 1,38 Mio. €. Damit beträgt der Starkverschmutzerzuschlag 0,55 Mio. € (2009 = 0,84 Mio. €) und führt zu einer Gebührenreduzierung für Normalgebührenzahler von 0,03 €/m³ (2009 = 0,05 €/m³).

7.3 Niederschlagswasser (RW)

Die befestigten zu entwässernden privaten Flächen steigen von 16,90 Mio. m² um 0,12 Mio. m² (+ 0,71 %) auf 17,02 Mio. m². Auf der Basis der Durchschnittskosten der letzten 5 Jahre entfallen von den Gesamtkosten 33,98 % (2009 = 33,80 %) auf die Niederschlagswasserbeseitigung. Die geringeren Kostenanteile können die reduzierten Ertragsanteile für das Niederschlagswasser nicht ausgleichen, so dass eine Erhöhung der NW-Gebühren von 0,50 € um 0,01 € (+ 2,00 %) auf 0,51 €/m² erforderlich ist.

Ohne Trennung der Gebührensätze und des Starkverschmutzerzuschlages ergäbe sich eine rechnerische Einheitsgebühr von 2,32 €/m³.

Nach Umfrage des Bundes der Steuerzahler muss im Jahr 2009 ein 4-Personenhaushalt in NRW im Landesdurchschnitt 666,70 € (bei 200 m³ rund 3,33 € Einheitsgebühr) an Abwassergebühren zahlen. In Münster zahlt ein 4-Personenhaushalt nur 399,00 €. Bei der geplanten Gebührenerhöhung erhöht sich die Zahllast in Münster um 17,30 € (+ 4,34 %) auf 416,30 €. Sie liegt damit weiterhin am unteren Ende der Skala aller Städte in NRW über 100.000 Einwohnern (vgl. Anlage 11).